

Verkündungsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 40

Nr. 22

Bielefeld, den 15. Dezember 2011

Inhalt

Seite

Bekanntmachung der Neuwahl zur Fakultätskonferenz der Fakultät für
Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld in der Gruppe der akademischen
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom 15. Dezember 2011

402

Herausgegeben vom

Rektorat der Universität Bielefeld
Universitätsstraße 25 | 33615 Bielefeld
Postfach 100131 | 33501 Bielefeld
fon: +49 521.106-00

**Bekanntmachung
der Neuwahl zur Fakultätskonferenz
der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld
in der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom 15. Dezember 2011**

Az.: -1132 -

Gemäß § 7 i. V. m. § 22 Abs. 2 der Wahlordnung für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätskonferenzen der Universität Bielefeld (WO) vom 1. Februar 2008 (Verköndungsblatt - Amtliche Bekanntmachungen - der Universität Bielefeld Jg. 37 Nr. 02 S. 24) ergeht folgende Wahlbekanntmachung:

1. Anlass der Wahl

Ab dem 01. Januar 2012 ist die von der Grundordnung vorgesehene Vertretung der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Fakultätskonferenz der Fakultät für Rechtswissenschaft nicht mehr gegeben. Daher ist gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 WO eine Neuwahl in dieser Gruppe für die Restamtszeit bis zum 30. September 2012 durchzuführen.

2. Anzahl der zu wählenden Mitglieder

Es sind 2 Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu wählen.

3. Wahlberechtigung

Wählen kann nur, wer im Verzeichnis der Wahlberechtigten geführt wird, gewählt werden kann nur, wer in einem Listenvorschlag der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgenommen worden ist. Stichtag für die Eintragung im Verzeichnis der Wahlberechtigten

Donnerstag, 15. Dezember 2011 (§ 3 Abs. 1 WO i.V. mit § 22 Abs. 2).

4. Wahlzeitraum

Die Wahl findet als Briefwahl statt. Ausschlussfrist für den Eingang der Briefwahlunterlagen im Wahlbüro Raum C 0-278 UHG oder C 0 - 276 UHG (vgl. Punkt 8) ist

Freitag, der 20. Januar 2012, 12.00 Uhr

5. Verzeichnis der Wahlberechtigten

Das Verzeichnis der Wahlberechtigten liegt in der Zeit

Freitag, 16. Dezember 2011 bis Dienstag, 20.12.2011, 12.00 Uhr

im Wahlbüro Raum C 0-278 UHG oder C 0 - 276 UHG öffentlich aus (§ 6 Abs. 3 WO).

Einwendungen gegen das Verzeichnis der Wahlberechtigten müssen innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber dem Wahlleiter geltend gemacht werden. Der Wahlausschuss entscheidet hierüber endgültig

bis spätestens Dienstag, 20.12.2011 13.00 Uhr.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Unrichtigkeit des Verzeichnisses der Wahlberechtigten nicht mehr geltend gemacht werden, auch nicht im Wege der Wahlanfechtung (§ 6 Abs. 5 WO).

6. Wahlgrundsätze / Wahlsystem

Die Wahl ist frei, gleich, geheim und unmittelbar (§ 1 Abs. 4 WO); sie wird als Briefwahl durchgeführt.

Gewählt wird nach Listen, die aufgrund gültiger Wahlvorschläge aufgestellt werden. Die Listen enthalten die Namen, die Fakultät und die Zugehörigkeit zur Statusgruppe der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber (§ 4 Abs. 1 WO).

Jede oder jeder Wahlberechtigte wählt eine Liste und kann innerhalb der von ihr oder ihm gewählten Liste die Namen bestimmter Kandidatinnen oder Kandidaten ankreuzen (Vorzugsstimmen), jedoch nicht mehr als Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Fakultätskonferenz zu entsenden sind. Wählt eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter nur die Liste und kreuzt keine einzelnen Namen der auf ihr enthaltenen Kandidatinnen oder Kandidaten an, so wird die Stimmabgabe gewertet, als wenn die oder der Wahlberechtigte bis zu der Zahl der in der Gruppe zu vergebenden Sitze den Kandidatinnen oder Kandidaten in der Reihenfolge der Aufstellung der Liste je eine Vorzugsstimme gegeben hätte (§ 4 Abs. 2 WO).

Die Sitze werden auf die Listen im Verhältnis der für sie abgegebenen Stimmen nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt. Die danach auf die einzelnen Listen entfallenden Sitze werden den in den Listen aufgeführten Kandidatinnen oder Kandidaten in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl zugeteilt (§ 4 Abs. 3 WO). Bei Stimmengleichheit entscheidet die durch die Liste vorgegebene Reihenfolge.

Jedes Mitglied der Fakultätskonferenz wird durch ein ihm zugeordnetes Ersatzmitglied (§ 22 Abs. 3 WO) vertreten. Für die Zuordnung der Ersatzmitglieder zu den gewählten Mitgliedern ist jeweils die Reihenfolge der erzielten Stimmen in der Weise maßgebend, dass das Mitglied mit den meisten Stimmen von dem Ersatzmitglied mit den meisten Stimmen vertreten wird und die nachfolgenden Mitglieder jeweils von den nachfolgenden Ersatzmitgliedern vertreten werden (§ 22 Abs. 3 WO). Bei gleicher Stimmenzahl innerhalb einer Liste entscheidet die durch die Liste vorgegebene Reihenfolge.



7. Listenvorschläge

Listenvorschläge sind spätestens bis

Freitag, 6. Januar 2012, 12.00 Uhr

beim Wahlleiter (Wahlbüro Raum C 0-278 UHG oder C 0 - 276 UHG) einzureichen (§ 8 Abs. 1 WO). Sämtliche Listenvorschläge sollen zusammen so viele Kandidatinnen oder Kandidaten enthalten, dass die Anzahl der erforderlichen Sitze, sowie die der erforderlichen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, besetzt werden kann. Wird innerhalb der Einreichungsfrist die danach notwendige Zahl der Kandidatinnen oder Kandidaten insgesamt nicht erreicht, so wird eine Nachfrist zur Vervollständigung der erforderlichen Kandidatinnen- oder Kandidatenzahl bis

Montag, 9. Januar 2012, 12.00 Uhr

eingeräumt.

In den Listen sind die Kandidatinnen oder Kandidaten in numerischer Reihenfolge aufzuführen. Listen dürfen nur Kandidatinnen oder Kandidaten enthalten, die der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören und nicht schon in eine andere Liste aufgenommen worden sind (§ 8 Abs. 4 WO).

Mit dem Listenvorschlag, in dem auch eine Listenbezeichnung anzugeben ist, ist eine schriftliche unwiderrufliche Erklärung jeder Bewerberin oder jedes Bewerbers einzureichen, dass sie oder er der Aufnahme in den Listenvorschlag zugestimmt hat. Jede oder jeder Wahlberechtigte darf nur einen Listenvorschlag einreichen und unterzeichnen. Soweit nicht ausdrücklich eine Listensprecherin oder ein Listensprecher genannt ist, gilt die oder der an erster Stelle eines Listenvorschlages Stehende als berechtigt, den Listenvorschlag gegenüber dem Wahlleiter und dem Wahlausschuss zu vertreten und Erklärungen und Entscheidungen entgegen zu nehmen (§ 8 Abs. 5 WO).

Jeder Listenvorschlag muss eine Listenbezeichnung und von jeder Kandidatin oder jedem Kandidaten den Familiennamen, Vornamen, die Einrichtung sowie die Wahl bezeichnen, für die er gelten soll. Vordrucke für die Listenvorschläge sind im Wahlbüro erhältlich.

Über die Zulassung oder Zurückweisung von Listen bzw. Streichung einzelner Kandidatinnen/Kandidaten entscheidet der Wahlausschuss am

Montag, 9. Januar 2012, 15.00 Uhr

Gegen die Zurückweisung eines Listenvorschlages oder die Streichung einzelner Kandidatinnen/Kandidaten kann spätestens bis zum

Mittwoch, 11. Januar 2012, 12.00 Uhr,

schriftlich Beschwerde beim Wahlausschuss eingelegt werden. Über form- und fristgerecht eingelegte Beschwerden entscheidet der Wahlausschuss sofort, spätestens bis

Montag, 11. Januar 2012, 13.00 Uhr.

Die Beschwerdeentscheidung ist endgültig; sie schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus (§ 9 Abs. 3 WO).

Die fristgerecht eingereichten und vom Wahlausschuss zugelassenen Listenvorschläge werden am

Donnerstag, 12. Januar 2012

im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - bekannt gegeben (§ 9 Abs. 4 WO).

8. Wahlhandlung

a) Die Briefwahlunterlagen werden

Donnerstag, 12. Januar 2012,

an die Dienstanschrift der Wahlberechtigten versandt.

b) Die Wahlberechtigten erhalten als Briefwahlunterlagen

- einen Stimmzettel,
- einen Wahlumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag sowie
- einen vom Wahlleiter mit Namen und Anschrift der Wählerin oder des Wählers versehenen Wahlschein, auf dem die Wählerin oder der Wähler zu versichern hat, dass sie oder er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat (§ 13 Abs. 2 WO).

c) Die Wählerin oder der Wähler gibt ihre oder seine Stimme in der Weise ab, dass sie ihre oder er seine Entscheidung durch jeweils auf den Stimmzettel gesetzte Kreuze eindeutig kenntlich macht. Darauf legt die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel in den Wahlumschlag.

Die Wählerin oder der Wähler leitet dem Wahlleiter in dem zugeklebten und adressierten Wahlbriefumschlag

1. ihren oder seinen Wahlschein
- und

2. im verschlossenen Wahlumschlag ihren oder seinen Stimmzettel bis spätestens

Freitag, 20. Januar 2012, 12.00 Uhr

im geschlossenen Wahlbriefumschlag zu.

9. Wahlergebnis

Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich und findet am

Freitag, 20. Januar 2012, 13.00 Uhr

im Raum C 0-255 statt (§ 15 Abs. 1 WO).

Das Wahlergebnis wird vom Wahlleiter im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben (§ 17 WO).

10. Wahlausschuss

Der Wahlausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

a) Mitglieder

Prof. Dr. Greiner, Alfred

Prof. Dr. Stoye, Jens

b) stellvertretende Mitglieder

Prof. Dr. Schröder, York

Prof. Dr. Elke Wild

Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

a) Mitglieder

Bollweg, Petra, Dr.

Hoh, Walter, Dr.

b) stellvertretende Mitglieder

Elsner, Guido, Dr.

Wegner, Claas, Dr.

Gruppe der Studierenden

a) Mitglieder

Schiebel, Jessica

Kleinekathöfer, Vanessa

b) stellvertretende Mitglieder

Pruiskén, Henrik

Seelhorst, Jan

Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

a) Mitglieder

Eggert-Mines, Stefan

Steinhäuser, Alexander

b) stellvertretende Mitglieder

Drees, Oliver

Litschewsky, Hannelore

Bielefeld, den 15. Dezember 2011

Wahlausschuss
- Der Wahlleiter -
Stefan Eggert-Mines